

## **Feststellung der Gleichwertigkeit** im Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf der Grundlage von §§ [78](#) und [51](#) Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002.

Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die jeweiligen Prüfungen mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt gemäß dem studienrechtlichen Teil der Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien durch die Vorsitzenden der jeweiligen Curriculakommissionen. Dabei werden die Lehrveranstaltungen, deren Prüfungen zur Anerkennung beantragt worden sind, mit den entsprechenden jeweils im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen verglichen.

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung nur dann möglich ist, wenn die Originalzeugnisse beigefügt sind. Bei ausländischen/fremdsprachigen Zeugnissen sind deutsche bzw. englische Übersetzungen notwendig. Es müssen auch die jeweiligen Beglaubigungsvorschriften beachtet werden (Apostille, volle Beglaubigung). Welche Beglaubigungsvorschrift auf welches Land zutrifft, erfahren Sie in der [Studienabteilung](#).

Der Beurteilung der Gleichwertigkeit werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

### **1) Lehrinhalt**

- Der Lehrinhalt muss gleich, bzw. zumindest ähnlich sein. Lässt der Titel der entsprechenden Lehrveranstaltung keinen Rückschluss auf den Inhalt zu, so ist von den Studierenden ein entsprechender Nachweis über den Inhalt vorzulegen (z.B. Inhaltsbeschreibungen in einem Lehrveranstaltungs-/Vorlesungsverzeichnis)
- Für eine Anerkennung im Zentralen Künstlerischen Fach muss die im Curriculum Bildende Kunst festgelegte Charakteristik gegeben sein und nachgewiesen werden. Die Summe der Prüfungen aus mehreren unterschiedlichen Lehrveranstaltungen kann nicht der Prüfung aus einem Zentralen Künstlerischen Fach gleichgesetzt werden. (Ausnahme: Bildende Kunst an der Kunstuniversität Linz, wo das Zentrale Künstlerische Fach laut Studienplan aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen besteht. Eine Anerkennung ist ausnahmsweise auch dann möglich, wenn Studierende im Rahmen des bilateralen Austauschprogramms ihr Auslandssemester an einer Kunstuniversität absolvieren, an welcher es keine dem Zentralen Künstlerischen Fach vergleichbare Lehrveranstaltung gibt).

### **2) Lehrveranstaltungstyp**

Der Lehrveranstaltungstyp muss gleich sein. Außer in Ausnahmefällen, wo es nicht anders möglich ist, können Vorlesungen nur für Vorlesungen, Übungen nur für Übungen etc. anerkannt werden.

### 3) Ausmaß

- Das Stundenausmaß bzw. die Anzahl der ECTS-Punkte müssen gleich sein. Eine Abweichung um maximal 25% kann akzeptiert werden (so kann z.B. die Prüfung einer Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 Semesterwochenstunden (SWS) oder 3 ECTS für die einer Lehrveranstaltung im Ausmaß von 4 SWS oder 4 ECTS anerkannt werden.
- Für eine Anerkennung im Zentralen Künstlerischen Fach ist ein Mindestausmaß von 12 SWS oder 12 ECTS erforderlich.
- Ist aus dem vorgelegten Erfolgsnachweis kein Ausmaß ablesbar, ist der Nachweis über das entsprechende Ausmaß von den Studierenden in anderer Form zu erbringen (z.B. Vorlesungsverzeichnis, Stundenplan, etc.)
- Gibt es für ein im Erfolgsnachweis angegebenes Ausmaß keinen Umrechnungsschlüssel, so ist von den Studierenden ein entsprechender Nachweis über die Wertigkeit in einer Entsprechung zu SWS oder ECTS zu erbringen.

### 4) Zuordnung zu einem Fach

- Die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus einem wissenschaftlichen Fach kann nur für die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus einem wissenschaftlichen Fach anerkannt werden. Ebenso kann für die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus einem künstlerischen Fach nur die Prüfung einer Lehrveranstaltung, die ebenfalls einem künstlerischen Fach zugeordnet ist, anerkannt werden.
- Die Anerkennung einer Prüfung für ein Zentrales Künstlerisches Fach kann nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung im Rahmen eines Studiums der Bildenden Kunst absolviert wurde.

Prinzipiell wird immer nur eine Prüfung für eine andere anerkannt. Wenn aber z.B. eine Prüfung aus einer künstlerisch-praktischen Lehrveranstaltung im Ausmaß von 8 St. oder 8 ECTS zur Anerkennung beantragt wird, können dieser 2 Lehrveranstaltungen mit Prüfungen über jeweils 4 SWS oder 4 ECTS gegenübergestellt werden.

Gleiches gilt natürlich auch für Lehrveranstaltungen aus Theoriefächern bzw. können auch umgekehrt 2 Lehrveranstaltungen zusammen für eine Lehrveranstaltung des Studienplans Bildende Kunst anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist immer die entsprechende Gleichwertigkeit (siehe oben).

Die Benotung wird übernommen. Scheint im Erfolgsnachweis/Zeugnis **keine Benotung** auf, so wird die Prüfung mit „gut“ bewertet. Scheint im Erfolgsnachweis/Zeugnis „bestanden/teilgenommen“ auf, so wird die Prüfung mit „gut“ bewertet. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird als „sehr gut“ übernommen.